

LIZENZBESTIMMUNG

für Studentenversion D/AT/CH Planungspaket 2015

1. Der Lizenznehmer erwirbt das nicht ausschliessliche Recht, die **Studentenversion D/AT/CH Planungspaket 2015 von CDS Bausoftware AG** im nachfolgend festgelegten Umfang zu nutzen. Alle darüber hinaus gehenden Rechte verbleiben beim Lizenzgeber.
2. Sofern nicht schriftlich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, gelten die Bestimmungen dieser Bestimmung auch für alle künftig dem Lizenznehmer überlassenen Programme.
3. Der Lizenznehmer ist danach berechtigt, von den Originaldatenträgern des Programms einen Satz Arbeits- oder Sicherungskopien zu fertigen oder das Programm auf der Festplatte eines Rechners zu installieren, sofern die Originaldatenträger bzw. die Sicherungskopien sodann ausschliesslich zu Sicherungszwecken verwahrt werden. Der Kunde ist ausserdem berechtigt, das Programm auf dem Rechner bestimmungsgemäss zu nutzen, d.h. es zum Zweck der Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten in den Arbeitsspeicher des Rechners zu laden. In dem für eine ordnungsgemässe Datensicherung erforderlichen Umfang ist der Kunde auch berechtigt, Vervielfältigungen des Programms vorzunehmen, die in notwendigem Zusammenhang mit der Sicherung von Datenbeständen erfolgen. Im Übrigen ist jede Vervielfältigung des Programms oder von Teilen davon ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jede Vervielfältigung des Handbuchs oder von Teilen desselben.
4. Die Nutzungsbestimmung ist jeweils auf einen Arbeitsplatz beschränkt. Die Nutzung des Programms auf mehreren Arbeitsplätzen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ohne entsprechende Vereinbarung ist die Herstellung von Programmkopien zum Zweck der Mehrfachnutzung untersagt.
5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, an dem Programm Veränderungen vorzunehmen oder dieses als Grundlage für die Erstellung anderer Programme zu verwenden. Er ist auch nicht berechtigt, im Programm enthaltene Firmennamen, Warenzeichen, Copyrightvermerke sowie sonstige Vermerke und Massnahmen, die dem Programmschutz dienen, zu entfernen.
6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen. Er verpflichtet sich weiter, Programme und Dokumentationen vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die unbefugte Anfertigung von Vervielfältigungsstücken oder deren Weitergabe an Dritte zu verhindern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Vertragspflichten verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der fünffachen Lizenzgebühr für das betreffende Programm.

ZUSATZBESTIMMUNG

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Programme der CDS Bausoftware AG ausschliesslich zu Studienzwecken zu benutzen.

Die studienbegleitende Teilnahme an Wettbewerben ist zulässig. Die kommerzielle Nutzung oder eine Weitergabe der Programme an Dritte sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Installation in Planungsbüros ist unzulässig. Jede Verletzung der Lizenzbestimmung wird rechtlich verfolgt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem Lizenzgeber Änderungen der Adresse unverzüglich mitzuteilen.

Die Nutzungsdauer endet mit Ablauf der CAD Allplan Lizenz.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Bestimmungen verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung der unter Ziff. 6 der Lizenzbestimmung vereinbarten Vertragsstrafe, wobei die Lizenzgebühr dem geltenden Listenpreis (CHF 2'500,- + MwSt.) entspricht. Der Lizenznehmer haftet persönlich. Es gelten die Lizenzbestimmung, die Geschäftsbedingungen der CDS Bausoftware AG und diese Zusatzbestimmung. Bei Unstimmigkeiten gelten die Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist 9435 Heerbrugg.